

Satzung

DIE LINKE. Kreisverband Göttingen/Osterode

Stand: 09.01.2019

§ 1 - DER NAME, DER SITZ UND DAS TÄTIGKEITSGEBIET

(1) Die Partei führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Göttingen/Osterode“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE.". Sie ist Teil der Bundespartei „DIE LINKE." und des Landesverbandes „DIE LINKE. Niedersachsen.“

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Partei „DIE LINKE.“ ist das Gebiet des Landkreises Göttingen.

(3) Sitz dieses Kreisverbandes ist Göttingen.

§ 2 – DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlung
- b. der KreissprecherInnenrat

§ 3 – DIE KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Der Kreismitgliederversammlung gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über Anträge, die an sie gerichtet sind sowie die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- b. die Beschlussfassung über Anträge, die an den Bundes- und Landesparteitag

gerichtet sind

- c. die Beschlussfassung über Wahlprogramme oder anderer programmatischer Aussagen des Kreisverbandes
- d. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbandes
- e. die Beschlussfassung über die Höhe der Sonderbeiträge von kommunalen Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern
- f. die Wahl, bzw. Abwahl des KreissprecherInnenrates oder einzelner Mitglieder des KreissprecherInnenrates
- g. die Bestimmung der Größe des KreissprecherInnenrates
- h. die Wahl der Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag
- i. die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und der Ersatzmitglieder in den Landesausschuss
- j. die Wahl von insgesamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern
- k. die Entlastung des KreissprecherInnenrates
- l. die Beschlussfassung über die Kreisverbandssatzung und über die Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung
- m. die Umwandlung der Kreismitgliederversammlungen in Kreisdelegiertenkonferenzen
- n. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden und Basisgruppen
- o. die Trennung oder Verschmelzung von bzw. mit einem anderen Kreisverband
- p. die Auflösung des Kreisverbandes

(2) Kreismitgliederversammlungen finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Der KreissprecherInnenrat ist außerdem verpflichtet, unverzüglich zu einer Kreismitglieder- versammlung einzuladen, wenn dies mindestens 1/6 aller Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wird vom KreissprecherInnenrat grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung durch Übersendung der Göttinger Blätter oder per Post einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Einladung muss an jedes Mitglied versandt werden. Es ist möglich, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das betreffende Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Näheres soll in der Geschäftsordnung des KreissprecherInnenrates geregelt sein. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe bei der Post.

(4) Folgende Gegenstände können nicht von Kreismitgliederversammlungen entschieden werden, wenn sie nicht mindestens vierzehn Tage vorher mit der Einladung bekannt gemacht worden sind:

- a. die Gründung oder Auflösung von Ortsverbänden oder Basisgruppen
- b. die Beschlussfassung über die Rechenschaftsberichte der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- c. die Entlastung des KreissprecherInnenrates oder einzelner Mitglieder des Kreis KreissprecherInnenrates
- d. Anträge, die satzungsändernde Beschlüsse zum Ziel haben
- e. Wahlen und Abwahlen
- f. finanzwirksame Beschlüsse, es sei denn, die Schatzmeisterin, bzw. der

Schatzmeister stimmt dem Antrag zu.

(5) Anträge, die sich auf die mit der Einladung bekannt gemachte vorläufige Tagungsordnung beziehen, müssen den anwesenden Mitgliedern spätestens zu Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Jedes Mitglied kann während einer Kreismitgliederversammlung Anträge stellen. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, Sachanträge nicht zur Beschlussfassung zuzulassen, sondern auf die nächste Kreismitgliederversammlung zu vertagen, zu der in diesem Fall innerhalb von drei Wochen eingeladen werden muss.

(6) Das Antrags- und Rederecht haben alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, das Rederecht auch anderen Personen zu erteilen.

(7) Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 - DER KREISSPRECHERINNEN RAT

(1) Der KreissprecherInnenrat muss in der Regel sechs Mitglieder haben. Der KreissprecherInnenrat führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Parteisatzungen, des Parteiprogramms und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, Plätze im KreissprecherInnenrat freizuhalten, etwa um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sukzessive per Nachwahl innerhalb einer Wahlperiode herstellen zu können. Soweit nicht alle Plätze des KreissprecherInnenrates besetzt sind, können Kandidaturen jederzeit drei Wochen vor einer Kreismitgliederversammlung beim KreissprecherInnenrat angemeldet werden.

(3) Der KreissprecherInnenrat wird durch die Kreismitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt maximal zwei Jahre - über die Dauer der Amtszeit entscheidet die Kreismitgliederversammlung - und endet mit der Neuwahl des KreissprecherInnenrates.

(4) Scheidet ein Mitglied des KreissprecherInnenrates während der laufenden Amtsperiode aus, so findet während der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für dieses Amt statt. Diese Amtszeit endet mit der des übrigen KreissprecherInnenrates.

(5) Die Abwahl des KreissprecherInnenrates bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder durch eine Kreismitgliederversammlung ist möglich, sofern für das betreffende

Mitglied bzw. die betreffenden Mitglieder gleichzeitig jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(6) Der KreissprecherInnenrat ist für die laufenden Geschäfte zuständig, insbesondere für:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
- b. die Organisation der Kreisgeschäftsstelle
- c. die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
- d. das Führen der Kreismitgliederliste
- e. die Durchführung von Wahlkreisversammlungen zur Landtags- und Bundestagswahl sowie der Wahlversammlung zur Aufstellung der kommunalen Wahllisten
- f. die Durchführung von Urabstimmungen auf Kreisebene

(7) Der KreissprecherInnenrat bestimmt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören der Kreisschatzmeister/die Kreisschatzmeisterin sowie zwei weitere Mitglieder des KreissprecherInnenrates an. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zeichnungsberechtigt im Bankzahlungsverkehr und vertreten den Kreisverband rechtlich nach außen.

Der KreissprecherInnenrat und der geschäftsführende Vorstand teilen die anfallenden Aufgaben unter ihren Mitgliedern intern auf und kommunizieren diese Aufteilung gegenüber den Mitgliedern.

(8) Die Schatzmeisterin, bzw. der Schatzmeister vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.

§ 5 – DIE FINANZPLANUNG, RECHENSCHAFTSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Für die Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist der geschäftsführende KreissprecherInnenrat verantwortlich. Dieser hat jährlich, unter Einhaltung der Gesetze und der Bundes- wie der Landessatzung, einen Rechenschaftsbericht zu verfassen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Schatzmeisterin, bzw. dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über alle finanzund vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des KreissprecherInnenrates kann sie, bzw. er mit einem Veto blockieren, das entweder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden KreissprecherInnenratsmitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

(3) Der Kreisverband führt einen Jahreshaushalt. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr erstellt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

(4) Neben dem Jahreshaushalt wird ein Mehrjahresfinanzplan geführt. Dieser beinhaltet alle Finanzplanungen der auf den Jahreshaushalt folgenden 2 Jahre.

(5) Der Jahreshaushalt und der Mehrjahresfinanzplan werden von der Schatzmeisterin

bzw. dem Schatzmeister vorbereitet und nach Beratung im KreissprecherInnenrat der Kreismitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

(6) Die zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des KreissprecherInnenrates gewesen sein. Sie prüfen die Finanztätigkeit des KreissprecherInnenrates sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen, worüber sie der Kreismitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 6 - DIE ORTSVERBÄNDE UND BASISGRUPPEN

(1) Sieben Mitglieder können einen Ortsverband gründen.

Der räumliche Geltungsbereich eines Ortsverbandes sollte sich mit den entsprechenden Grenzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden decken.

Es können auch mehrere Gemeinden zusammengefasst werden.

Die Konstituierung des Ortsverbandes wird durch zwei Mitglieder des KreissprecherInnenrates durchgeführt. Zur konstituierenden Sitzung des Ortsverbandes müssen alle Mitglieder der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt eingeladen werden.

(2) Drei Mitglieder können eine Basisorganisation gründen.

Der räumliche Geltungsbereich einer Basisorganisation sollte sich an Ortschaften orientieren.

Die Konstituierung der Basisorganisation wird durch zwei Mitglieder des KreissprecherInnenrates durchgeführt. Über das Datum und den Ort der Konstituierung der Basisorganisation sollen alle Mitglieder des Kreisverbandes informiert werden.

(3) Gründungsvoraussetzung eines Ortsverbandes oder einer Basisorganisation ist die Bestätigung durch die Kreismitgliederversammlung.

(4) Die Ortsverbände und Basisorganisationen führen den Namen „Die Linke“ mit der Hinzufügung des von ihnen gewählten ortsbezogenen Namens. In aller Regel ist dies der Name der Gebietskörperschaft, über die sich die Gliederung erstreckt.

(5) Untergliederungen entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.

(6) Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Haushalts des Kreisverbandes angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(7) Ortsverbände oder Basisorganisationen können durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

(8) Für Ortsverbände oder Basisorganisationen gilt die Satzung des Kreisverbandes analog, soweit sich der Ortsverband bzw. die Basisorganisation keine Satzung und oder Geschäftsordnung für ihre Organe gegeben hat.

§ 7 – DER MITGLIEDERENTSCHEID (URABSTIMMUNG)

Zu allen politischen Fragen im Kreisverband kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.

§ 8 – DIE PROTOKOLLE UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Zu allen Sitzungen der Organe des Kreisverbandes ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass alle Parteimitglieder einsehen und für parteiinterne Zwecke vervielfältigen dürfen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen oder das betreffende Organ mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Parteimitglieder können verlangen, dass das Protokoll persönliche Erklärungen im Wortlaut enthält.

(2) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sofern zumindest fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der KreissprecherInnenrat ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als fünf, mindestens jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 – DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der konstituierenden Kreismitgliederversammlung DIE LINKE. Kreisverband Göttingen am 11.07.2007 in Kraft.

(2) Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des Landesverbandes. Enthält sie ebenfalls dazu keine Regelungen, gilt die Satzung des Bundesverbandes.

So beschlossen von der Kreismitgliederversammlung am 13. Juli 2007,
zuletzt geändert am 9. Januar 2019.